



250 Jahre EXZELLENZ in  
medizinischer Lehre, Forschung &  
Innovation und Krankenversorgung

**53158-3 /AOATO/2020**

## **RUNDSCHREIBEN DES DEKANS für Studierende über die Durchführung der Prüfungen**

**Liebe Studierende,**

in der durch das Coronavirus verursachten Gefährdungslage stelle ich Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen folgende Informationen bereit:

**Zusätzlich zur Einhaltung der in folgenden Verordnungen des Rektors**

- Verordnung durch den Rektor **Nr. R/2/2020.** (15. IV) für die Studierenden der Semmelweis Universität in der durch das neuartige Coronavirus verursachten Gefährdungslage über die Anwendung bestimmter Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im Zusammenhang mit dem Fernunterricht
- Verordnung durch den Rektor **Nr. R/4/2020.** (22. IV) über die temporären Studien- und Prüfungsregeln bezüglich der Organisation und Durchführung von Prüfungen
- Verordnung durch den Rektor **Nr. R/5/2020.** (23. IV) über die vorläufigen Regelungen zur Organisation und Abwicklung von Fernprüfungen

**enthaltenen Regelungen erfolgt die Organisation und Durchführung von Prüfungen unter Beachtung nachstehender allgemeiner Richtlinien.**

### **I. NACHHOLEN VON PRAKTIKA UND PRÜFUNGSVALIDIERUNG**

#### **1. Nachholen von Praktika**

Aufgrund §1 (7) der Verordnung durch den Rektor Nr. R/4/2020. (22.IV) besteht nach Aufhebung des Besuchsverbots der Universität die Möglichkeit zum Nachholen von Praktika gemäß folgender Kriterien:

1. Zur technischen Durchführung der Nachholtermine ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten (Blockpraktika, Wochenenddienst, Nachtdienst).
2. Es gilt das allgemeine Prinzip, dass mindestens 25 % der ausgefallenen Praktika nachgeholt werden müssen. Dies bezieht sich in erster Linie auf das klinische Modul, bei dem auf Patientenkontakt basierende Praktika im Rahmen des Fernunterrichts keinesfalls zu verwirklichen sind, aber es ist bei Bedarf (z.B. im Falle von Seziersaalpraktika) auch im theoretischen und präklinischen Modul anzuwenden.

3. Ablauf der Nachholpraktika je nach Zeitplan der einzelnen Bildungsorganisationseinheiten:  
für Studierende im **I.- IV. Studienjahr: 06. Juli bis 31. August 2020**  
für Studierende im **V. Studienjahr: 06. Juli bis 15. Juli 2020**

Dieser Zeitraum kann durch den Termin der Aufhebung der epidemiologischen Vorkehrungsmaßnahmen modifiziert werden. Falls die Beschränkungen nicht rechtzeitig aufgehoben werden, wird der Anfang der Nachholperiode nach hinten verschoben. Werden sie hingegen vor dem 03. Juli aufgehoben, kann mit dem Nachholen der Praktika sofort angefangen werden. Die Änderung des Semesteranfangs für den 6. Jahrgang im akademischen Jahr 2020/2021 kann den Zeitplan ebenfalls modifizieren. Da der obige Zeitplan durch externe Faktoren beeinflusst werden kann, kann bei Bedarf ein zusätzliches Rundschreiben des Dekans bezüglich des Zeitplans gesendet werden. Die Bildungsorganisationseinheiten kommunizieren gegenüber den Studierenden die unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte festgelegte Weise erfolgende Durchführung von Nachholpraktika und veröffentlichen diese auch auf Ihrer Webseite.

## 2. Prüfungsvalidierung

Gemäß § 2 (1) der oben aufgeführten Verordnung durch den Rektor Nr. R/4/2020. (22.IV.) können Prüfungsergebnisse ausschließlich nach Überprüfung des erfolgreichen Abschlusses der praktischen Komponenten als gültig zu betrachten.

## II. FERNPRÜFUNGEN

### 1. Fernprüfungszeit: 18. Mai 2020 bis 03. Juli 2020

Falls die epidemiologische Gefährdungslage während der Fernprüfungszeit aufgehoben wird, werden die diesbezüglichen Regelungen in einem weiteren Rundschreiben bekannt gegeben.

### 2. Die Bestimmung der Voraussetzungen für die Prüfungszulassung steht in der Kompetenz der zuständigen Organisationseinheiten, mitunter kann das Nachholen bestimmter Praktika auch nachträglich erfolgen.

### 3. An- und Abmeldefrist für Prüfungen: Es wird empfohlen, diese Fristen bis 12.00 Uhr am Vortag der Prüfung zu setzen, damit genügend Zeit für die entsprechende technische Vorbereitung zur Verfügung steht.

Die von einer Bildungsorganisationseinheit gesetzte Frist ist im Informationsschreiben über den Ablauf der Prüfungen festzulegen, das mindestens 3 Tage vor dem ursprünglichen Prüfungstermin veröffentlicht wird.

### 4. Methodik der Fernprüfung: Moodle-basierte Testprüfung sowie Zoom-basierte mündliche Prüfungen unter Sicherung des Identitätsnachweises und Minimierung der Missbrauchsmöglichkeiten.

Das Studienreferat lässt dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit eine Liste mit den Namen, Neptun-Codes und Studentenausweisnummern (oder den Nummern der als vorübergehende Studentenausweise dienenden Bescheinigungen) der für das Fach angemeldeten Studierenden zukommen. Vor Beginn der Prüfung haben die Studierenden als Identitätsnachweis ihren gültigen Studentenausweis vorzuzeigen. Vom/von der Prüfer/in wird die Nummer auf der Liste mit der Seriennummer der Prüfungskandidaten vorgelegten Dokumentes abgeglichen. Studierende, die über keinen **gültigen Studentenausweis** verfügen, haben als Identitätsnachweis vor Beginn der Prüfung ihren **gültigen Reisepass oder Personalausweis** vorzuzeigen.

### **III. ALLGEMEINE REGELUNGEN IN BEZUG AUF PRÄSENZPRÜFUNGEN**

1. Im Falle bestimmter Prüfungen (z.B. mündliche Abschlussprüfung) können Umstände persönlichen Kontaktes vorkommen. In solchen Situationen müssen die epidemiologischen Regeln strikt eingehalten werden.
2. Zusätzlich zu den in der Verordnung durch den Rektor Nr. R/5/2020 (23.IV) festgelegten Regelungen haben Studierende am Prüfungstag eine mündliche Erklärung abzugeben, dass
  - sie über die epidemiologische Lage informiert wurden,
  - sie die spezifischen epidemiologischen Regeln kennen und diese einhalten.
3. Studierende dürfen die Prüfung erst nach einem negativen COVID19-Test antreten. Die Regeln zur Durchführung des COVID19-Tests sind in der beigefügten Verordnung festgelegt.

### **IV. VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Die wichtigsten Regeln zur Organisation von Abschlussprüfungen sind in der Regierungsverordnung Nr. 101/2020 (10.IV) folgendermaßen vorgegeben:

§ 13 (1) „Die Hochschulinstitution organisiert die Abschlussprüfung für Studierende. Für die Dauer der Abschlussprüfung dürfen Studierende die Hochschulinstitution betreten. Bei der Abschlussprüfung ist sicherzustellen, dass der/die Prüfungskandidat/in und andere Personen keinen Körperkontakt benötigen, weiterhin muss zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gehalten werden.“

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Ausdauer bei den Prüfungen!

Budapest, 30. April 2020

**gez. Prof. Dr. Miklós Kellermayer**

**Dekan**

**Medizinische Fakultät**